

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW, Postfach 33 09 30 - 40472 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Herrn Dr. Eckhold Mül,
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

Zuschrift 13/4231

zu Zuschrift 13/4123

A 16

Lilienchronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 09 30
40472 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 27
Telefax: 0211/ 96508 - 55
E Mail: Schulmischer@lkt-nrw.de

Datum: 04.08.2004

Aktanz: 40.10.04 Schu/Ho

Landtagsdrucksache 13/5394 – Gesetzentwurf der Landesregierung für ein einheitliches Schulgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Eckhold,

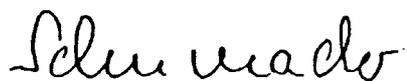
im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 06. Juli 2004 möchten wir die Gelegenheit nutzen, ergänzend auf eine weitere, aus unserer Sicht problematische Regelung des Gesetzentwurfs hinzuweisen.

Gemäß § 38 Abs. 3 Gesetzentwurf endet die Schulpflicht (Berufsschulpflicht) für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Derzeit verlassen ca. 50 % der Schülerinnen und Schüler in den Vorklassen zum Berufsgrundschuljahr diesen Bildungsgang ohne Abschluss mit einem Abgangszugnis. Während sie nach der derzeit geltenden Rechtslage damit die Berufsschulpflicht erfüllt haben, müssten nach dem Entwurf des Schulgesetzes viele dieser Schülerinnen ein weiteres Jahr beschult werden, da sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der ohnehin sehr schwierigen Unterrichtssituation in diesen Bildungsgängen führen. Von der Neuregelung des Gesetzentwurfs wäre auch eine Vielzahl von Schülerinnen der Höheren Handelsschule und Handelsschule betroffen, die nach der Jahrgangsstufe II den Bildungsgang mit einem Abgangszeugnis verlassen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vergleichbares gilt auch für alle Abbrecher mehrjähriger vollzeitschulischer Bildungsgänge in den Berufskollegs verbunden mit der Frage, welcher Klasse oder welchem Bildungsgang diese Schüler zugeordnet werden sollen.

Wir wären dem Ausschuss und dem Landtag daher dankbar, wenn er im Laufe seiner Beratungen die Regelungen des § 38 Schulgesetzentwurf so überarbeiten könnte, dass die oben beschriebenen Probleme vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Franz-Josef Schumacher